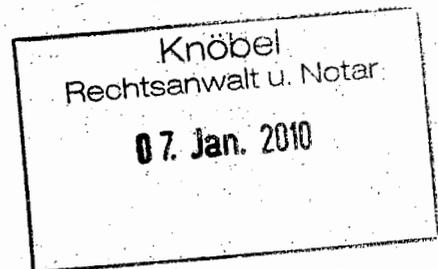


Amtsgericht Michelstadt  
- Zivilgericht -  
**Geschäfts-Nr.: 1 C 140/09 (02)**  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 23.12.2009

700204  
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

### In dem Rechtsstreit

Wilhelm Sudheimer, Riedstr. 26, 64584 Biebesheim,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lothar Knöbel und Kollegen, Hügelstr. 25,  
64584 Biebesheim,

Geschäftszeichen: 244/07W06

gegen

Autohaus Dillmann Inh. Heinz Dillmann, Mümlingtalstr. 40, 64743 Beerfelden,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Kaschper, Bahnhofstr. 38,  
69412 Eberbach,

hat das Amtsgericht Michelstadt  
durch die Richterin Buchholz  
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 14.12.2009  
**für Recht erkannt:**

1) Der Beklagte wird verurteilt, an die Santander Consumer Leasing GmbH, Santander Platz 1, 41061 Mönchengladbach, vertreten durch die Geschäftsführer Manfred Hanke, Marion Johl – Roesing und Peter Weber einen Betrag in Höhe von 800 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.12.2008, sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 120,67 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2) Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 73 % und der Beklagte 27 % zu tragen.

3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Schuldner bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch den jeweiligen Gläubiger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand:

Der Klägerin begehrt von dem Beklagten Erstattung eines Minderungsbetrages in Höhe von 2.974 € wegen erhöhten Kraftstoffmehrverbrauches eines von dem Beklagten erworbenen Kfz.

Der Beklagte betreibt ein Autohaus. Der Kläger erwarb von dem Beklagten im November 2006 einen Nissan X-Trail dCi Columbia als Vorführrwagen zum Kaufpreis von 25.940,16 € (netto) mit einer Laufleistung von 2.000 km. Das Fahrzeug wurde über die Santaner Bank geleast, die den Kläger mit Vollmacht vom 05.10.2009 bevollmächtigt hat, den streitgegenständlichen Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Für den Inhalt der Vollmacht wird auf Bl. 92 d.A. Bezug genommen.

Dem Kläger lag ein Verkaufsprospekt für das streitgegenständliche Fahrzeug vor. In diesem Prospekt, auf dessen Inhalt vollumfänglich Bezug genommen wird (Bl. 12 ff. d.A.), ist als Kraftstoffverbrauch nach 80/1268/EWG angegeben:

„innerorts l/ 100 km: 9,2 (9,4)  
außerorts l/ 100 km: 6,8 (6,8)  
kombiniert l/ 100 km: 7,6 (7,7)“.

In der Fußnote heißt es: „Wie bei jedem Fahrzeug werden Verbrauch und Fahrleistung in der Praxis je nach Fahrweise, technischem Zustand, nicht serienmäßigen An- und Abbauten, Straßenbeschaffenheit und örtlich klimatischen Bedingungen von den nach Prüfnorm ermittelten Werten abweichen“.

Nach dem Inhalt der EG – Typengenehmigung für das streitgegenständliche Fahrzeug soll der Verbrauch

innerorts 9,0 l,  
außerorts 6,7,  
kombiniert 7,5 l,  
auf 100 km betragen.

Nachdem der Kläger nach Übernahme des Fahrzeuges einen erhöhten Kraftstoffverbrauch des Fahrzeuges festgestellt, wurde das Fahrzeug dem Beklagten am 19.12.2006 zur Einstellung der Einspritzanlage übergeben.

Mit Antrag vom 23.07.2007 leitete der Kläger ein selbstständiges Beweisverfahren vor dem Landgericht Darmstadt, Az. 13 OH 14/07, ein. Auf den Inhalt des Hauptgutachtens des Sachverständigen Abraham vom 08.02.2008 (Bl. 44 ff. d.A.) und der beiden Ergänzungsgutachten vom 09.06.2008 (Bl. 56 ff.) und vom 24.09.2008 (Bl. 63 ff.) wird ausdrücklich Bezug genommen.

Der Beklagte wurde mit anwaltlichen Schreiben vom 19.02.2007 (Bl. 28 d.A.) aufgefordert, den Mangel bis zum 19.03.2007 zu beseitigen. Mit Schreiben vom 18.11.2008 forderte der Kläger den Beklagten mit Fristsetzung zum 08.12.2008 zur Zahlung eines Minderungsbetrages in Höhe von 10 % des Kaufpreises auf.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug habe bereits bei Übergabe einen Mehrverbrauch in Höhe 0,6 l pro 100 km (entspricht 8 %) aufgewiesen. Maßgeblich für die Soll – Beschaffenheit des Fahrzeuges sei dabei auf den Inhalt der EG – Typengenehmigung abzustellen.

Der Kraftstoffmehrverbrauch begründe einen Sachmangel des Fahrzeuges, der eine Minderung des Kaufpreises in Höhe von 10 % rechtfertige.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Santaner Consum Leasing GmbH, Santaner Platz 1, 41061 Mönchengladbach, vertreten durch ihren Geschäftsführer Manfred Hanke, Marion Johl – Roesing und Peter Weber einen Betrag von 2.974 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz der EZB hieraus seit dem 09.12.2009, sowie vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 316,18 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, bei Übergabe des Fahrzeuges habe der durchschnittliche Verbrauch des Fahrzeuges den Prospektangaben entsprochen.

Zudem ergebe sich im Vergleich zu dem im Verkaufsprospekt angegebenen Verbrauchswerten lediglich ein erhöhter Mehrverbrauch von 0,5 l / 100 km (entspricht 6.6 %). Ein zur Minderung berechtigender Mangel liege nicht vor. Darüber hinaus beziehe sich das Prospekt lediglich auf Neufahrzeuge, nicht aber auf Gebrauch – oder Vorführrwagen. Letztlich sei ein 10 % Minderungsbetrag nicht gerechtfertigt.

Ergänzend wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Kläger prozessführungsbefugt, da er berechtigt ist, den streitgegenständlichen Minderungsanspruch in gewillkürter Prozessstandschaft geltend zu machen. Die Leasinggeberin hat den Kläger ermächtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen; als Leasingnehmer und Halter des Fahrzeuges hat der Kläger auch ein rechtliches Interesse an der Prozessführung (so auch bejahend: OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.11.2008, Az: 8 U 34/08).

Die Klage ist auch zum Teil begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückerstattung eines Minderungsbetrages in Höhe von 800 € gem. § 441 Abs. 4 S.1 i.V.m. § 346 Abs. 1 BGB zu.

Die Voraussetzungen für eine Minderung des Kaufpreises gem. §§ 437 Nr. 2, 441 BGB liegen vor.

Der erworbene Pkw weist einen Sachmangel im Sinne von § 434 BGB auf.

Ein solcher liegt vor, wenn die gekaufte Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Zur Beschaffenheit gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder des Herstellers, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB). Hierzu zählen beim Kauf auch die Angaben über den Verbrauch (LG Stuttgart, Urteil vom 22.06.2007, Az: 8 O 180/ 06, zitiert nach juris).

Vorliegend hat der Verkäufer/ Hersteller in dem für das Fahrzeug maßgeblichen Verkaufsprospekt den Kraftstoffverbrauch innerorts mit 9, 2 , außerorts mit 6, 8 und insgesamt mit 7, 6 pro 100 km angegeben, so dass der Käufer grundsätzlich die Einhaltung dieser Verbrauchswerte erwarten kann.

Unerheblich ist dabei, dass der Herstellerprospekt sich lediglich auf Neufahrzeuge bezieht. Durch die Überlassung des Prospektes sind die Angaben zumindest stillschweigend Vertragsinhalt geworden (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB). Insofern übersieht das Gericht nicht, dass bei dem Kauf eines Gebrauchtwagens in der Regel größere Toleranzen als bei einem fabrikneuen Pkw anzunehmen sind (vgl. Reinike/ Tiedke, Rn. 1475). Hier handelt es sich jedoch um einen Vorführgewagen mit einer Laufleistung von lediglich 2. 000 km, so dass gegenüber einem Neuwagen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die hiervon abweichenden Verbrauchswerte der EG – Typengenehmigung sind für die Soll - Beschaffenheit des Fahrzeuges demgegenüber unerheblich, da der Kläger auch auf Hinweis des Gerichtes mit Beschluss vom 12.08.2009 (Bl. 76 d.A.) nicht dargetan hat, wie diese als vereinbarte Beschaffenheit Vertragsbestandteil geworden seien sollen. Sofern er sich auf Hinweis des Gerichtes (wiederholt) auf die Falschangaben des Prospektes beruht, so geht dieser Hinweis fehl, da das Prospekt gerade nicht die Angaben aus der EG – Typengenehmigung übernimmt, sondern den kombinierten Verbrauch mit 7, 6 l / 100 km angibt.

Die Produktangaben aus der EG – Typengenehmigung sind auch nicht als öffentliche Äußerung des Herstellers/ Verkäufers im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 3 BGB zu qualifizieren, da sich diese als Ergebnis eines verwaltungstechnischen Prüfungsverfahrens auf den Erhalt einer europäischen Vertriebslaubnis beziehen, nicht aber in erster Linie an den Verbraucher gerichtet sind. Dies muss insbesondere dann geltend, wenn sich – wie hier - aus dem bei Verkauf übergebenen Verkaufsprospekt abweichende Werte ergeben.

Die Verbrauchsmessung des vom Gericht im selbstständigen Beweisverfahren beauftragten Sachverständigen hat den allein maßgeblichen kombinierten Verbrauch mit 8, 1 Liter auf 100 km bestimmt (S. 4 des Ergänzungsgutachtens, Bl. 59 d.A.). Für die Frage der Mangelhaftigkeit ist dabei allein auf den gewichteten Gesamtverbrauch abzustellen (vgl. hierzu BGH NZV 1997, 398).

Unter Zugrundelegung der Angaben aus dem Verkaufsprospekt ergibt sich damit ein Mehrverbrauch von 6,6 %, der auch bei Berücksichtigung eines bei der Herstellung von technischen Produkten zu berücksichtigenden Toleranzbereiches (von bis zu 2 %) und unter Berücksichtigung etwaiger Messungenauigkeiten (von bis zu 2%) einen Mangel begründet (Vgl. hierzu Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Aufl., Rn. 312, 313 m.w.N.).

Gem. § 476 BGB wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe an den Kläger vorlag. Einen Gegenbeweis hat der Beklagte trotz ausdrücklichen des Gerichtes nicht angeboten.

Dem Kläger steht infolge des erhöhten Kraftstoffverbrauches auch ein Minderungsrecht zu.

Das Minderungsrecht des Käufers setzt nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung in § 441 Abs. 1 S. 2 BGB keine Erheblichkeit des Mangels voraus.

Nach § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. war eine Abweichung der Ist-Beschaffenheit der Kaufsache von der vertraglichen Soll-Beschaffenheit gewährleistungsrechtlich nicht relevant, wenn eine nur unerhebliche Minderung der Tauglichkeit vorlag. Bezogen hierauf hat der BGH einen Kraftstoffmehrverbrauch von bis zu 10 % gegenüber den Herstellerangaben als unerheblich angesehen (BGHZ 132, 55; BGH NZV 1997, 398).

Nach der durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vorgenommenen Neuregelung gibt es für die Frage, ob ein Sachmangel vorliegt oder nicht, kein Erheblichkeitskriterium mehr. Ein im vorgeschriebenen Prüfstandstestverfahren festgestellter Kraftstoffmehrverbrauch gegenüber den Angaben im Herstellerprospekt stellt deshalb bereits dann einen Sachmangel dar, wenn er jenseits desjenigen Toleranzbereiches liegt, der durch Fertigungstoleranzen und unvermeidbare Ungenauigkeiten der Verbrauchswertemessung vorgegeben ist (vgl. Reinking/Eggert, a.a.O.).

Gem. §§ 441 Abs. 3 BGB, 287 Abs. 2 ZPO schätzt das Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände den Minderwert des Fahrzeuges infolge des Kraftstoffmehrverbrauches auf 800 €. Dabei hat das Gericht unter anderem den materiellen Nachteil berücksichtigt, den der Kläger infolge des erhöhten Kraftstoffverbrauches zu erwarten hat. Bei einer geschätzten Lebensdauer von 200.000 km kann von einem Mehrverbrauch in Höhe von ca. 1000 l ausgegangen werden ( $200.000 / 100 \times 0,5$  l). Auch unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Preissteigerung im Kraftstoffbereich hält das Gericht daher für den gesamten Nutzungszeitraum einen materiellen Schaden von 1.100 € bis 1.500 € für wahrscheinlich. Dies kann bei Bemessung des Minderwertes berücksichtigt werden; dieser muss aber der Höhe nach deutlich hinter dem prognostizierten Schaden zurück bleiben, da der Kläger durch die Minderung sonst besser gestellt würde, als er bei ordnungsgemäßer Erfüllung gestanden hätte. Das verschuldensunabhängige Minderungsrecht kann insbesondere auch nicht dazu dienen, dem Kläger zu ermöglichen, einen zukünftigen Schaden geltend zu machen, der ihm unter Umständen durch Abgabe/ Verlust des Fahrzeuges gar nicht entstehen wird.

Entgegen der Auffassung des Beklagten hat bei der Minderung der Toleranzbereich (von insgesamt bis zu 4 %) zwar nicht vollständig außer Betracht zu bleiben. Dennoch ist bei der Bemessung des Minderungswertes auch zu berücksichtigen gewesen, dass der Käufer bereits aufgrund der Ungenauigkeiten des Messverfahrens bis zu einem gewissen Grad einen erhöhten Kraftstoffverbrauch hinzunehmen hat (vgl. auch Urteil des OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008, Az: 1 U 238/07).

Aus diesen Gründen ist auch die von dem Kläger in Höhe von 10 % des Kaufpreises geltend gemachte Minderung (entspricht: 2.594) nicht gerechtfertigt, da über die erhöhten Kraftstoffkosten hinaus kein weiterer Nachteil für den Kläger ersichtlich ist.

Unter Berücksichtigung des Gesamtkaufpreises von 25.940,16 € hält das Gericht daher einen Minderungsbetrag von 800 € (3 % des Kaufpreises) für angemessen und gerechtfertigt. Angesichts des mit 6,6 % doch deutlich erhöhten Kraftstoffverbrauches kann auch nicht mehr angenommen werden, dass die Differenz von Soll-/ und Ist – Verbrauch ohne Einfluss auf den Markwert des Fahrzeuges bleibt (so das LG Ravensburg für einen erhöhten Verbrauch von 3,03 %, Urteil vom 06.03.2007, Az: 2 O 297/06), zumal gerade der Kraftstoffverbrauch aus ökonomischen und ökologischen Gründen immer maßgeblicheren Einfluss auf die Kaufentscheidung des Durchschnittsverbraucher nimmt.

Dem Kläger steht zudem als Verzugschaden (§§ 280, 286 BGB) ein Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 120,67 € (1,3 Gebühr aus einem Streitwert von 800 €, zzgl. Postpauschale und MwSt) zu.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Buchholz  
Richter